

Sitzungsvorlage

Nr. 2018/925

Beschlussvorlage**Aufgabenumfang der Trennungs- und Scheidungsberatung (TSB)**

Jugendhilfeplanungsgruppe	29.05.2018	TOP
Jugendhilfeausschuss	07.06.2018	TOP
Kreisausschuss	18.06.2018	TOP

Beschlussvorschlag:

Erste Anlaufstelle für alle Trennungs- und Scheidungsberatungen ist die Erziehungsberatungsstelle. In Einzelfällen führt auch das Jugendamt eine allgemeine Beratung nach § 17 SGB VIII durch.

Liegen nach Beginn der Umsetzung für mindestens 12 Monate Fallzahlen für einzelne TSB Prozessketten vor, werden diese nochmals im Jugendhilfeausschuss präsentiert.

Sachverhalt:

Nach Beschluss der Jugendhilfeausschusssitzung vom 12.4.2018 berichtet die Verwaltung über derzeitige Kooperationsvereinbarungen zum Aufgabenbereich der Trennungs- und Scheidungsberatung (TSB) zwischen Erziehungsberatungsstelle und Fachgruppe 51.1.:

Am 10. Mai 2017 wurden nach zwei Gesprächen zwischen FG 51.1. und EB sowie einem Gespräch unter Einbeziehung der Familienrichter, zukünftige Zuständigkeiten wie folgt festgelegt:

„Zuständigkeiten TSB

- Erziehungsberatungsstelle als erste Anlaufstelle für alle Eltern, die an einer einvernehmlichen Lösung interessiert sind und hierzu eine Beratung wünschen
- TSB im JA, wenn der Versuch einer einvernehmlichen Lösung gescheitert ist oder erst gar nicht angestrebt wird
- ASD nach Bezirkszuständigkeit, wenn während der TSB eine konkrete drohende Kindeswohlgefährdung überprüft werden muss

Je nachdem, wo die Elternteile zuerst auflaufen (Familiengericht, EZB oder Sekretariat des JA) wird durch folgende Frage, die Verantwortung für die Wahl der TSB bei diesen belassen:

Haben Sie grundsätzlich ein Interesse daran, mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen?

Kann diese Frage von beiden Elternteilen mit „Ja“ beantwortet werden, ist die EZB die richtige Adresse. Wenn nicht, die TSB im JA. „

Dieser Auszug aus dem Protokoll wurde über die Führungskräfte an alle relevanten MA, insbesondere die Assistenzkräfte, transportiert und entsprechende Arbeitsanweisungen erteilt.

Im Zuge der erstellten Prozessketten, wurde in der Jugendhilfeplanungsgruppe im April die Frage aufgeworfen, warum die Erziehungsberatungsstelle nicht alle Trennungs- und Scheidungsberatungen mache, dies wäre in der Entstehungsgeschichte so vereinbart worden.

Die Trennungs- und Scheidungsberatung gliedert sich in verschiedene Inhalte. Während die allgemeine Beratung im Sinne des § 17 SGBVIII an freie Träger ausgelagert werden kann, gehört die Beratung nach § 18 SGBVIII (Unterhalt und Umgang) sowie die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren

nach § 50 SGBVIII zu den Aufgaben, deren Auslagerung problematisch ist und bei Übertragung Kostenerstattungsansprüche gegen das Jugendamt auslösen. Auch fachlich ist die Auslagerung dieser Beratungsteile nicht zu empfehlen, da der öffentliche Träger der Jugendhilfe in den überwiegenden Zahl dieser Fälle bereits Fallkenntnisse hat.

In Rückkopplung mit Herrn Hastrich hat der FD 10 nochmals den nötigen Stellenanteil für die TSB überprüft. Der notwendige Stellenanteil von 1,0 wurde bestätigt.

Der Stellenanteil der TSB im Jugendamt, welche sich ausschließlich mit allgemeiner Beratung nach § 17 SGB VIII befasst kann nur sehr ungenau geschätzt werden, es kann hierfür noch keine belastbaren Zahlen geben, da die Auslagerung dieser Beratung an die EB als erste Anlaufstelle erst im Jahr 2017 begann. Sie macht im Gesamtvolumen einen vergleichsweise kleinen Teil aus.

Auf Seite drei der Anlage, ist die Verteilung der Aufgabenbereiche im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung differenzierter ausgeführt. Diese ist mit Sachbearbeitung und mittlerer Führungsebene abgestimmt, aber noch nicht durch das Lenkungsgremium verabschiedet.

Anlagen:

Kooperationsvereinbarung zwischen der Arbeitsgemeinschaft Erziehungsberatungsstelle Lüchow Dannenberg und den Sozialen Diensten im FD 51 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, Stand 17. Mai 2018 – noch nicht verabschiedet durch die Lenkungsgruppe

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit nicht belastbar zu errechnen (s.o.)
